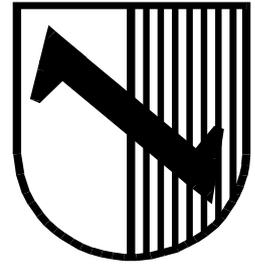


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 08/2025

05.09.2025

<b>Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Vorharz – Mitte 4 Landkreis Harz.....</b>	<b>2</b>
<b>Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Siedlungsstraße“, 2. Änderung Abwägung und Satzungsbeschluss [BV 517 (VII/2019-2024)].....</b>	<b>4</b>
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet .....	6
Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan 24, 2. Änderung.....	7
<b>Bekanntmachung der Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 245 Radweg Knotenpunkt B 81 – L 79 (ehem. Bahntrasse)“ Vorarbeiten auf Grundstücken .....</b>	<b>8</b>
Übersichtskarte.....	11
<b>Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt.....</b>	<b>12</b>
<b>Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt – Friedhofssatzung.....</b>	<b>16</b>

## Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Vorharz – Mitte 4 Landkreis Harz

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: 12 – 27 QLB 115

Halberstadt, den 19.08.2025

### Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Vorharz - Mitte 4 Landkreis Harz (Verfahrensnummer QLB 115)

#### 1.) Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz - Mitte 4, Landkreis Harz (ehemals Landkreis Quedlinburg) mit der Verf.-Nr. QLB 115, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

#### 2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und der anderen Anlagen ist durch den Flurbereinigungsplan an die kommunalen Gebietskörperschaften oder andere Träger übergeben worden.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

### 3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

### 4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag


Bernd Weber

**Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Siedlungsstraße“, 2. Änderung Abwägung und Satzungsbeschluss [BV 517 (VII/2019-2024)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat am 23.02.2023 beschlossen [Beschluss Nr. BV 517 (VII/2019-2024)]

- 1.) *Nach Prüfung der zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Halberstadt Nr. 24 „Südlich Siedlungsstraße“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt ...*
- 2.) *Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 24 "Südlich Siedlungsstraße" – 2. Änderung – wird als Satzung beschlossen ...*
- 3.) *Die zum Bebauungsplan 24, 2. Änderung gehörende Begründung sowie die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a (1) Nr. 2 /Anlage 2 BauGB werden gebilligt“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 (nachfolgend kurz: 2. Änderung) liegt am nördlichen Stadtrand von Halberstadt und südöstlich der Sargstedter Siedlung. Er umfasst das Flurstück 830/41, Flur 6 in Halberstadt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,7 ha grenzt an die öffentlichen Straßen „Siedlungsstraße“ (im Norden) und „Huylandstraße“ (im Osten). Südlich grenzt die Wohnbebauung (Gartenstadt) an. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für die 2. Änderung ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Ziel der 2. Änderung ist die Entwicklung eines Wohngebietes für Eigenheime.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt; im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Der Artenschutz ist dennoch zu beachten.

Da der Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Halberstadt zwischenzeitlich Wirksamkeit erlangt hat, ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Siedlungsstraße“, 2. Änderung, mit Begründung auch in das Internet eingestellt und ist auf der Homepage der Stadt Halberstadt einsehbar sowie über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt ( Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> ) zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Halberstadt, 29.09.2025



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlagen:

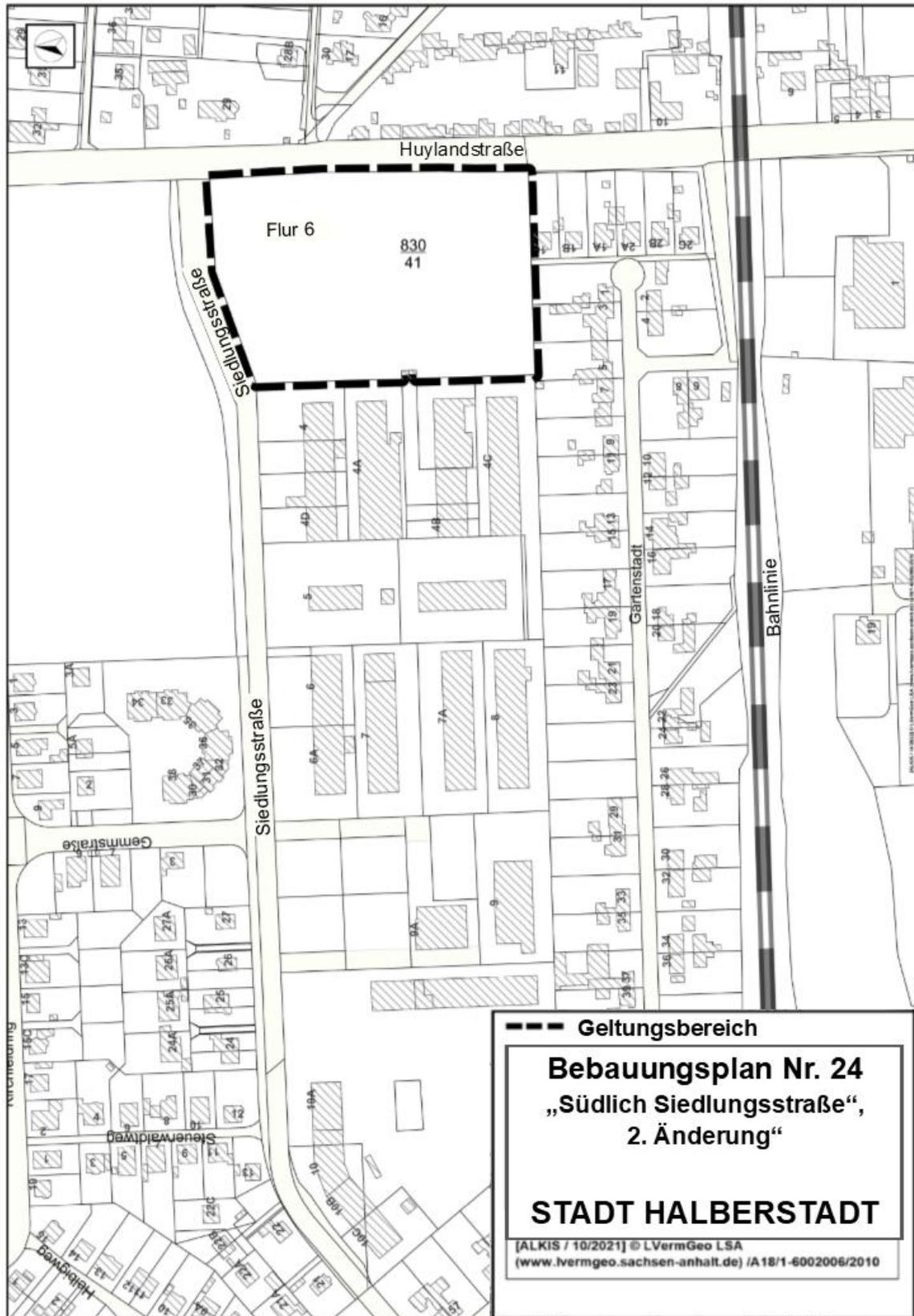
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan 24, 2. Änderung

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan 24, 2. Änderung



**Bekanntmachung der Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 245 Radweg Knotenpunkt B 81 – L 79 (ehem. Bahntrasse)“ Vorarbeiten auf Grundstücken**

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich West  
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Halberstadt, 26.08.2025

**Bekanntmachung  
Vorbereitung der Planung für das Vorhaben  
„B 245 Radweg Knotenpunkt B 81 – L 79 (ehem. Bahntrasse)“  
Vorarbeiten auf Grundstücken**

Die Landesstraßenbaubehörde beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

von **Oktober 2025** bis **März 2026**

Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

baugrund- und hydrologische Erkundungen.

**Gemarkung:Halberstadt (1109)**

Flur 11 –

Flurstück 47, 48/1, 50/1, 52, 53, 54, 55/1, 58, 59, 60, 78/1, 79, 92/1, 94/2, 96/1, 96/2, 112/9, 112/11, 112/20, 121, 122, 124, 126/1, 126/2, 126/3, 142/94, 143/94, 145, 147, 148, 149, 155, 156, 158, 159, 160, 164, 165, 167/95, 168/95, 169, 169/95, 170, 181/125, 188/96, 194/48, 291/80, 292/80, 301/93,

**Gemarkung:Groß Quenstedt (1108)**

Flur 3 – Flurstück 2, 3, 11, 12, 13, 14, 129, 131/1, 163, 219, 395/164, 396/164, 410/1, 411/1, 412/1, 413/165, 414/165, 415/165, 416/181, 417/181, 418/164, 419/164,

Flur 4 – Flurstück 1, 11, 12, 33, 34, 51, 52, 80, 88, 89/1, 239/81, 240/81, 241/81, 373/108,

Flur 5 – Flurstück 1, 2, 4/1, 5/1, 44, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 172, 174/3, 174/4, 507/5, 508/5, 587/3, 588/4,

Flur 7 – Flurstück 3/1, 26, 27, 28, 214/2, 215/2, 216/2, 465/72, 606/29, 607/29, 757/71, 758/71, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126,

Flur 9 – Flurstück 161/6, 162/3, 162/4, 163/3, 163/4, 163/13, 164/2, 172, 180, 184, 185, 188, 207/1, 207/2, 208/9, 208/10, 208/11, 211/6, 212/19, 212/20, 212/21, 213/2, 215/4, 221/1, 223/1, 226/1, 227/11, 227/12, 227/13, 227/15, 227/16, 227/17, 242/5, 242/6, 243/3, 243/4, 244/7, 244/8, 244/9, 244/10, 245, 246/3, 246/4, 247/1, 247/2, 248/1, 252, 253, 255/1, 255/2, 255/3, 255/4, 255/5, 255/6, 255/7, 255/8, 255/9, 255/10, 255/11, 255/12, 255/13, 255/14, 255/16, 255/17, 255/18, 255/19, 255/20, 255/21, 255/22, 259, 260, 261, 278, 279, 280, 281, 298, 306, 307, 308, 309, 310, 387/255, 466/222, 472/222, 512/262, 517/162, 584/189, 625/189, 626/189, 627/189, 628/189, 629/189, 630/189, 631/193, 632/193, 633/194, 634/194, 635/199, 636/199, 637/200, 638/200, 639/205, 640/205, 641/206, 642/206, 643/207, 644/207, 645/207, 646/207, 647/207, 650/249, 653/251, 654/251, 655/251, 656/251, 657/164, 658/164,

### **Gemarkung: Schwanebeck (1131)**

Flur 1 – Flurstück 58/12, 58/13, 62/1, 62/2, 87/2,

Flur 2 – Flurstück 45/1, 55, 58/1, 73/17, 73/18, 73/19, 73/20, 85/1, 87, 89, 90, 91/1, 95/1, 95/2, 95/3, 173/84, 174/84, 175/84, 176/86, 177/86, 232/94, 342/78, 355/85, 384/76, 410/72, 411/72, 412/88, 413/88, 414, 415, 416,

Flur 5 – Flurstück 24/1, 25/1, 25/2, 27, 189/2, 189/3, 189/4, 192/1, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 640/192, 705/59, 1626/99, 1627/99, 1778/192, 1779/192, 1903/60, 1909/100,

Flur 6 – Flurstück 2, 3, 35, 36, 57, 58/1, 59/5, 59/13, 62/1, 62/20, 63/1, 63/11, 64/1, 64/2, 84/1, 85/1, 87/2, 88/1, 88/2, 91/1, 299/4, 409/87, 487/37, 571/10, 636/58, 889/86, 890/86, 891/86, 977/63, 994/83, 1015/56, 1036/64, 1037/64, 1038/64, 1039/64, 1040/64, 1041/64, 1042/64, 1093/9, 1094/9, 1095/1, 1096/1, 1097/1,

Flur 11 – Flurstück 58/4, 58/8, 68/1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77/1, 78, 80/3, 173/13, 173/14, 173/15, 173/16, 174/1, 175, 214, 266, 300, 430/176, 820/75, 821/75

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach **§ 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens entschieden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

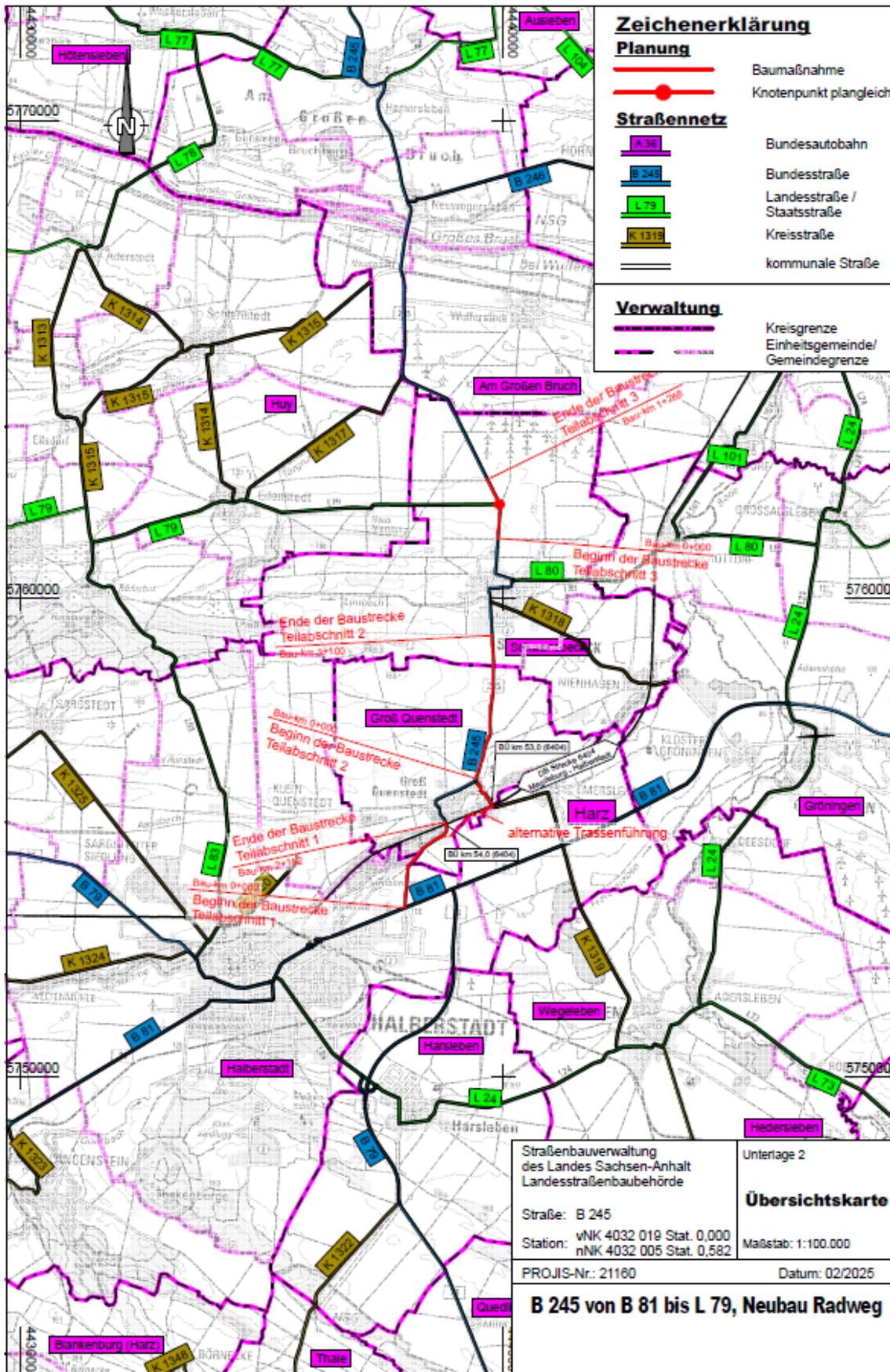
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halberstadt, 25.08.2025

Im Auftrag

gez.  
Schanz

Übersichtskarte



## Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt

Geändert durch	Datum	Änderungen
1. Änderungssatzung	14.06.2018	Präambel/Rechtsgrundlage
2. Änderungssatzung	11.04.2019	Präambel, § 4, § 5, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)
3. Änderungssatzung	29.04.2021	Präambel, § 4, § 5, § 6, Anlage 1, (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)
4. Änderungssatzung	30.11.2023	Präambel, § 7, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4)
5. Änderungssatzung	28.08.2025	Präambel, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 6.1)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3, 3b, 13, 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA, 27) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder im Stadtgebiet Halberstadt in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besteht nicht. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt Halberstadt angeboten wird.
- (3) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

## **§ 2 Kostenbeiträge der Eltern und Beitragsschuldner/-innen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Halberstadt Kostenbeiträge gem. § 13 KIFöG LSA nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung (§ 13 Abs. 6 KIFöG LSA). Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch einen externen Anbieter. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diesen zu entrichten.
- (3) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

## **§ 3 Kostenbeitragstatbestand**

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Die Eltern können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.

## **§ 4 Kostenbeitrag**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen werden die nachfolgenden monatlichen Kostenbeiträge gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden festgelegt. (Anlage 1)
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, in allen Kindereinrichtungen der Stadt Halberstadt, Kinder stundenweise in unregelmäßigen Abständen, vorübergehend als Spielkind zu betreuen. Hierfür wird ein Kostenbeitrag pro Stunde erhoben. (Anlage 1)
- (4) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende Betreuungsform.

### **§ 5 Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeit**

- (1) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Bei der Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, endet die Schuld mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Schulkinder können grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr bzw. Schulendjahr abgemeldet werden. Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeiten sind zum 1. und 15. eines Monats möglich.
- (4) Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge festgesetzt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag nach Anlage 1 ist am 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.
- (7) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das betreute Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsverpflichteten zwei Monate mit der Zahlung des Kostenbeitrages im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet den Kostenbeitragspflichtigen nicht von der Zahlung der ausstehenden Kostenbeiträge.

### **§ 6 Erlass von Kostenbeiträgen**

- (1) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Eltern eine Übernahme der Kostenbeiträge teilweise oder ganz gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII durch den Landkreis Harz erfolgen. Jedoch entbindet die Beantragung der Übernahme des Kostenbeitrages die Eltern nicht von der fristgerechten Zahlung und führt

bei Nichtzahlung zur Mahnung beziehungsweise Kündigung des  
Betreuungsplatzes.

- (2) Der Landkreis entscheidet, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in eigener Zuständigkeit. Die Norm ist hier nachrichtlich aufgenommen und stellt keine Anspruchsnorm der Eltern gegen den Einrichtungsträger dar.

### **§ 7 Grundlagen der Finanzierung/Kommunale Kostenbeteiligung**

Das Land Sachsen-Anhalt und der Träger der örtlichen Jugendhilfe (Landkreis Harz) gewähren gem. §§ 12 und 12a KiFöG LSA eine Zuweisung für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind. Der sich ergebende verbleibende Finanzbedarf bildet die Basis für die Festlegung der Kostenbeiträge.

Die Stadt Halberstadt beteiligt sich wie folgt am verbleibenden Finanzbedarf der einzelnen Betreuungsformen:

Krippenbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) = 65 %

Kindergartenbetreuung (Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule) = 50%

Hortbetreuung (Schulkinder) = 50%

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Halberstadt, 28.08.2025



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

## **Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt – Friedhofssatzung**

Aufgrund der §§ 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, S. 46) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungserbringer

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Kindergrabstätten
- § 18 Rasengrabstätten

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Wahlmöglichkeiten

### **VI. Grabmale**

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

**VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 28 Benutzung der Leichenhalle
- § 29 Trauerfeiern
- § 30 Bodensenkungen

**IX. Schlussvorschriften**

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Halberstadt gelegenen Friedhöfe:

1. Aspenstedt, Hinter dem kleinen Dorfe,
2. Athenstedt, Hinter dem Friedhof,
3. Halberstadt, Klein Quenstedter Straße 1c,
4. Langenstein, Friedhofstraße,
5. Mahndorf,
6. Schachdorf Ströbeck, Neue Reihe.

(2) Die Stadt Halberstadt bedient sich zur Verwaltung der städtischen Friedhöfe des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt. Dieser bewirtschaftet auch den Friedhof in Halberstadt, Klein Quenstedter Straße. Alle übrigen Friedhöfe werden durch die Gemeindeglieder der Ortsteile bewirtschaftet. Näheres wird durch Organisationsverfügungen geregelt.

**§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halberstadt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Halberstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder während ihres Aufenthaltes im Stadtgebiet verstarben einschließlich der Bestattung für die Kraft Gesetz eine Pflicht besteht, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Halberstadt nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt Halberstadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Halberstadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Halberstadt kann das Betreten und Befahren der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass oder zur Gefahrenabwehr zeitweise einschränken oder untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Halberstadt ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

(a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren: mit Dienstfahrzeugen zugelassener Dienstleistungserbringer zum Zwecke der Arbeitsverrichtung, mit motorisierten Mobilitätshilfen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliches.

(b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

(c) an Sonn- und Feiertagen, an Werktagen nach 16:00 Uhr und in der Nähe einer Bestattung störende gewerbliche Arbeiten auszuführen.

(d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen.

(e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

(f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

(g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulagern oder abzulegen.

(h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde, wie z.B. Blindenführhunde.

(i) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen.

(j) Flaggen, Transparente, Spruchbänder und Ähnliches mitzuführen.

(k) zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmeerlaubnis der Stadt Halberstadt. Die Erlaubnis ist mindestens zehn Tage vorher schriftlich bei der Stadt Halberstadt zu beantragen. Auf den Friedhöfen sind in den Monaten April und November mit Ausnahme von bis zu zwei städtischen Gedenkfeiern alle Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen verboten.

(4) Der Transport von Kränzen innerhalb der städtischen Friedhöfe erfolgt durch die Bestattungsunternehmen und durch das Friedhofspersonal.

(5) Der Transport von Särgen und Urnen innerhalb der städtischen Friedhöfe erfolgt durch die Bestattungsunternehmen.

(6) Die Stadt Halberstadt kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Dienstleistungserbringer**

(1) Die Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Dienstleistungserbringer haben für die städtischen Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten und den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten. Tätigwerden dürfen auf den städtischen Friedhöfen solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Stadt Halberstadt für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Sie haben eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Die Reinigung der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe ist nicht gestattet. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze komplett zu beräumen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Entsorgung von Materialien hat durch die Dienstleistungserbringer zu erfolgen. Eine Entsorgung auf den Friedhöfen ist nicht gestattet.

(4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag, ausgenommen an Feiertagen, während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach der Benutzung wieder zu schließen. Ausgenommen von der Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(5) Die Stadt Halberstadt kann das Erbringen von Dienstleistungen auf den städtischen Friedhöfen nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung untersagen oder einschränken.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundungen des Sterbefalls anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung mindestens einen Tag vor der Beisetzung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Soweit es möglich ist, werden die Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt:

Die Bestattungen erfolgen:

a) auf dem Friedhof Halberstadt am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr.

b) auf allen übrigen Friedhöfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen sind Bestattungen nicht gestattet.

(5) Die Pflicht und die Fristen zur Bestattung von Leichen und Urnen richten sich nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweilig gültigen Fassung. Kommt der Bestattungspflichtige den Pflichten nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme der Bestattung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt Halberstadt unter Heranziehung des Bestattungspflichtigen zu den Kosten der Bestattung.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 210 cm lang, 90 cm hoch und im Mittelmaß 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung auf allen Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenreihengräbern sind nur Urnen aus sich im Boden auflösenden Materialien (Öko-Urnen) zulässig. Auf Wahlgräbern ist die Verwendung von Öko-Urnen möglich. Mit der Anmeldung eines Sterbefalls ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichtet.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden im Auftrag des Verfügungsberechtigten:

- a) auf dem Friedhof Halberstadt vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt,
- b) auf allen übrigen Friedhöfen durch Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Gesamttiefe der auszuhebenden Grabstätte beträgt mindestens 180 Zentimeter, mit einer Überdeckung von mindestens 90 cm bei Erdgrabstätten und mindestens 50 cm bei Urnen (Maßangaben ohne Hügel).
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Verfügungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen mindestens drei Werktage vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verfügungsberechtigten zu tragen. Eine Haftung für entstandene Schäden wird nicht übernommen.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

#### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf allen städtischen Friedhöfen für Leichen 20 Jahre, bei Leichen von Personen, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre, bei Aschen 15 Jahre.

#### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Halberstadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus Umengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Verfügungsberechtigte oder die Angehörigen des Verstorbenen mit schriftlicher Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Stadt Halberstadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Verfügungsberechtigten erhalten hierüber eine schriftliche Information.
- (4) Umbettungen werden von der Stadt Halberstadt durchgeführt. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Antragsberechtigte haftet für die Beseitigung der Schäden an Grabstätten und Anlagen, die in Folge der Umbettung entstanden sind.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Umbettungen von ökologisch abbaubaren Urnen sind mit Ablauf des zweiten Jahres nach der Bestattung nicht mehr möglich.

#### IV. Grabstätten

##### § 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Halberstadt. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Laufzeit des erworbenen Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte. Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Pflichten zur Pflege der Grabstätte. Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt durch die Stadt Halberstadt.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

Lfd. Nr.:	Grabart	Ruhezeit	Nutzungszeit	Verlängerung
1	Reihengrabstätte für Erdbestattungen	20	20	nicht möglich
2	Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung	15	15	nicht möglich
3	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	20	20	möglich
4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	15	15	möglich
5	Kindergrabstätten	10	10	möglich
6	Gemeinschaftsgrabstätte			
6.1	Urnen in Gemeinschaft mit und ohne Kennzeichnung	15	15	nicht möglich
6.2	Baumbestattung	15	15	nicht möglich
6.3	Naturnahe Bestattung	15	15	nicht möglich
6.4	Partnergräber	15	20	einmalig max. 15 Jahre
7	Rasengrabstätten	20	20	nicht möglich
8	Ehregrabstellen			

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage und Art nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit und/oder dem Nutzungsrecht werden die Grabstätten durch die Stadt Halberstadt eingeebnet. Die Gebühr für die Einebnung der Grabstätten wird mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Umfang und Ausgestaltung der Grabstätte.

5) Die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten nur zulässig, wenn die Ruhezeit gem. § 10 gewahrt bleibt. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Halberstadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Leichen in Särgen und Beisetzung von Aschen in Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte erlischt ohne Verlängerungsmöglichkeit nach Ablauf der Ruhezeit.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(3) Das Ablaufen der Ruhezeit wird sechs Monate vor ihrem Ende durch ein Hinweisschild öffentlich auf der betreffenden Reihengrabstätte bekanntgemacht.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Leichen in Särgen und Beisetzung von Aschen in Urnen, an denen auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, aus der das Ende der Nutzungszeit zu entnehmen ist. Nutzungsberechtigter ist die in der Urkunde benannte Person. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(2) Das erneute Einräumen eines Nutzungsrechtes ist auf schriftlichen Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;

- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter a) bis g). fallenden Erben
- i) Vorsorgevollmacht

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Bei einstelligen Erdwahlgrabstätten sind eine Erdbestattung und zwei Urnenbeisetzungen, bei zweistelligen Erdwahlgrabstätten sind zwei Erdbestattungen und vier Urnenbeisetzungen zugelassen.

(8) Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 80 x 80 cm und bieten damit Platz für maximal 4 Urnen.

### **§ 15 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen**

(1) In Gemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach innerhalb einer abgegrenzten Fläche Asche in Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Beisetzung kann in halbanonymen Gemeinschaftsgrabstätten mit individueller Kennzeichnung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen) oder anonym ohne individuelle Kennzeichnung erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung in eine Gemeinschaftsgrabstätte oder eine bestimmte Lage innerhalb der Fläche besteht nicht. Das Herrichten, Gestalten, Pflegen sowie Instandhalten und Verändern insbesondere der Grabstätten, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen obliegt der Stadt Halberstadt und der in ihren Auftrag handelnden. Die Gestaltung der individuellen Kennzeichnung innerhalb der halbanonymen Gemeinschaftsgrabstätte richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) In Gemeinschaftsgrabstätten sind nur Urnen aus sich im Boden auflösenden Materialien die sich rückstandsfrei im Boden auflösendem Material (Öko-Urnen) zur Bestattung zulässig.

(3) Für Grabplatten in Gemeinschaftsgrabstätten mit individueller Kennzeichnung gilt nachfolgend:

a) auf den städtischen Friedhöfen in Halberstadt und Langenstein erfolgen Bezug und Verlegung der Grabplatten über bzw. durch die Stadt Halberstadt.

b) auf den städtischen Friedhöfen in Athenstedt, Aspenstedt und Schachdorf Ströbeck obliegen Kauf und Verlegung dem Verfügungsberechtigten, der die Beisetzung veranlasst hat; zulässig sind Grabplatten mit einem Maß von 40 x40 cm, 3-4 cm Stärke, geschlossener Oberfläche ohne Ausschnitte und Aussparungen.

(4) Das Niederlegen von Grabschmuck, (z. B. Blumen, Gestecke und Kränzen) ist auf Gemeinschaftsgrabstätten nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig. Unzulässige Ablagen und Bepflanzungen werden ersatzlos entfernt.

### **§ 16 Ehrengabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Halberstadt.

### **§ 17 Kindergrabstätten**

(1) Kindergrabstätten werden auf Antrag zugeteilt. Die weiteren Bestattungsvorschriften richten sich nach der Art der gewählten Grabstätte, den Ausführungen dieser Satzung und dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweilig gültigen Fassung.

(2) Auf Wunsch eines Elternteils ist die Bestattung eines Fehlgeborenes oder einer Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch zulässig. Die weiteren Bestattungsvorschriften richten sich nach der Art der gewählten Grabstätte, den Ausführungen dieser Satzung und dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweilig gültigen Fassung.

### **§ 18 Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind einstellige Grabstätten für die Bestattung einer Leiche in einem Sarg. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Nach erfolgter Bestattung reduziert sich die zu pflegende Fläche für den Nutzungsberechtigten auf ca. 1m<sup>2</sup>. Rasengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Halberstadt vorgehalten. Ein Anspruch auf Bestattung in einer Rasengrabstätte oder in bestimmter Reihenfolge besteht nicht.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(2) Auf den Grabstätten sind bauliche Anlagen aus Kunststoffen oder Plastik nicht zugelassen. Bei Verstößen erfolgt eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung

(3) Das Auslegen von Grabstätten mit wasserundurchlässigen oder in sonstiger Art und Weise abdichtenden Materialien insbesondere Folien, Kunststoffeppichen, Kunstrasen ist nicht gestattet.

(4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten sind Pflanzen die sofort oder später insbesondere benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen nicht gestattet. Es gilt eine maximale Höhe von 150 cm.

### **§ 20 Wahlmöglichkeiten**

(1) Auf den Friedhöfen gibt es Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsgrundsätze. Sind diese eingerichtet besteht eine Wahlmöglichkeit. Ist eine Abteilung nicht eingerichtet, gilt der gesamte Friedhof als eine Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen im Sinne dieser Satzung.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden maßen zulässig:

Grabart	Grabmal (Steinmaße)	
	max. Breite in cm	Mindesthöhe in cm
Reihengrab	45	60
Erdwahlgrab (Einzel)	90	80
Erdwahlgrab (Doppel)	140	80
Erdwahlgrab (Dreifach)	160	80
Urnenreihengrab	45	50
Urnenwahlgrab	50	60

Grabplatten		
Breite in cm	Länge in cm	Mindeststärke
50	35	3
80	70	3
90	70	3

(3) Für Erd- und Urnengrabstätten sind Einfassungen mit folgenden Maßen zulässig:

- Urnengrabstätte 80 cm x 80 cm
- Einzelgrabstätte 90 cm x 180 cm
- Doppelgrabstätte 210 cm x 180 cm oder 150 cm x 110 cm
- Stärke maximal 8 cm;
- Höhe maximal 10 cm
- 

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(5) Grababdeckungen auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen zwei Drittel der Grabfläche nicht überschreiten. Ausnahmefälle sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung möglich.

### § 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Halberstadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 Zentimeter sind. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Verfügungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Bänke), bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahre nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen diese von den Verfügungsberechtigten ohne Aufforderung entfernt werden.

(6) Nach erteilter Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, hat der Verfügungsberechtigte die Gebühr für die spätere Beräumung zu entrichten.

### **§ 23 Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmale)“ der Deutschen Naturstein-Akademie (DENAK) in der jeweiligen Fassung. Sie gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung (Standsicherheitsprüfung) der Grabmalanlagen.

### **§ 24 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu prüfen. Verantwortlich dafür sind die Verfügungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Verfügungsberechtigten verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt Halberstadt im Rahmen der Ersatzvornahme berechtigt, dies auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die beräumten Materialien werden Eigentum der Stadt Halberstadt und entsorgt. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 25 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halberstadt von den Grabstätten entfernt werden.

(2) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt Halberstadt ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so werden die Grabsteine und baulichen Anlagen auf der Grabstelle ausschließlich von der Stadt Halberstadt beraumt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat hierfür eine Gebühr zu entrichten, die bereits bei der Aufstellung des Grabmals erhoben wird.

(3) Die Stadt Halberstadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten entfernen zu lassen. Das Grabmal geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Halberstadt über.

## **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 14 Satz 7 Verfügungsberechtigte sofort mit Beginn des Erwerbs der Grabstätte Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(3) Wahl- und Reihengrabstätten sind spätestens 2 Jahre nach Belegung mit zugelassenem Material nach § 21 einzufassen und entsprechend herzurichten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird das Nutzungsrecht eingezogen und im Rahmen einer Ersatzvorname die Grabstätte abgeräumt und nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 3 sind dem Verfügungsberechtigten vorher anzukündigen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 28 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Das Betreten bedarf der Genehmigung der Stadt Halberstadt und ist dem Friedhofspersonal und in deren Begleitung betretungsberechtigten Personen gestattet.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten in einem gesonderten Raum sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge mit Infektionsleichen müssen besonders gekennzeichnet sein. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

### **§ 29 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern auf den städtischen Friedhöfen können in den Feierhallen und/ oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Darbietungen jeglicher Art im Rahmen der Trauerfeier bedürfen auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Anmeldung

### **§ 30 Bodensenkungen**

(1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf den städtischen Friedhöfen unvermeidlich.

(2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Halberstadt.

(3) Bodensenkungen an den Grabanlagen sind durch den Verfügungsberechtigten zu beseitigen. Für entstandene Bodensenkungen infolge der Bestattung haftet der Verfügungsberechtigte.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Alte Rechte**

Für Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, gilt:

(1) bei Grabstätten, über welche die Stadt Halberstadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 32 Haftung**

(1) Die Stadt Halberstadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt Halberstadt obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Halberstadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

### **§ 33 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Halberstadt vorgehaltenen Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Der Stadt Halberstadt steht es jederzeit frei, von ihrem Anstands- und Hausrecht Gebrauch zu machen und insbesondere bei schwerwiegendem oder wiederholt schwerem Verstoß gegen diese Satzung eine Betretung der städtischen Friedhöfe zu untersagen.

(2) Aufgrund § 8 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung und im Sinne dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

1. sich als Besucher entgegen §5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Stadt Halberstadt wiederholt nicht Folge leistet.

2. den Beschränkungen und Untersagungen  
gem. § 5 Absatz 2 Buchstabe a bis k zuwiderhandelt,

3. ohne Ausnahmeerlaubnis der Stadt Halberstadt Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof abhält.

4. als Dienstleistungserbringer, der Untersagung oder Einschränkung der Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen gem. § 6 Absatz 4 und 5 zuwiderhandelt, den Anordnungen der Friedhofsverwaltung wiederholt nicht Folge leistet. Werkzeuge und Materialien außerhalb der durch Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen unzulässig lagert und entgegen § 6 Absatz 3 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten in einen nicht ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt sowie die Entsorgung von Materialien unterlässt oder auf den städtischen Friedhöfen vornimmt.

5. ohne Zustimmung der Stadt Halberstadt Umbettungen gem. § 11 vornimmt oder vornehmen lässt.

6. dem Verbot gem. § 9 Absatz 5 zuwiderhandelt.

7. den Beschränkungen des § 15 Abs. 4 zuwiderhandelt,
  8. ohne Zustimmung der Stadt Halberstadt entgegen § 22 Absatz 1 und 4 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
  9. entgegen § 23 Absatz 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  10. die Unterhaltung und der Verkehrssicherung der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen entgegen § 24 missachtet und ohne Zustimmung der Stadt Halberstadt Veränderungen an unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen vornimmt,
  11. ohne Zustimmung der Stadt Halberstadt entgegen § 25 Grabmale und bauliche Anlagen entfernt oder entfernen lässt,
  12. den Pflichten gem. §§ 26,27 auch nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommt und das Herrichten die Pflege der Grabstätten grob vernachlässigt,
  13. ohne Befugnis und Zustimmung der Stadt Halberstadt die Leichenhalle betritt oder sich Zugang verschafft,
  14. den Friedhof unbefugt entgegen § 4 Absatz 1 außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt und Untersagungen zum betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile missachtet,
  15. der Untersagung zum Betreten gemäß § 4 Absatz 2 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden

### § 35 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt – Friedhofssatzung – tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.11.2023 außer Kraft.

Halberstadt, 28.08.2025



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister